

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Au i.d. Hallertau erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b den genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses. Die Entschädigung der Mitglieder der Arbeitskreise beträgt für die notwendige Teilnahme an Sitzung bzw. Besprechungen je 25,00 €. Die Referenten des Gemeinderates erhalten für diese Tätigkeit eine Aufwandspauschale von jährlich 95,00 € je Referat. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine Aufwandspauschale von jährlich 95,00 €.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (4) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die zweite Bürgermeisterin oder der zweite Bürgermeister, sowie die dritte Bürgermeisterin oder der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamtin bzw. Ehrenbeamter.

§ 6

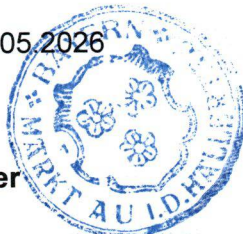
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 03. Juni 2020 außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, 20.05.2026



Nick
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung zur Regelung des öffentlichen Gemeindeverfassungsrechts erfolgte am 21.05.2026 durch Niederlegung zur Einsichtnahme. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel in der Zeit vom 21.05.2026 bis 19.06.2026 hingewiesen.

Gleichzeitig erfolgte auch ein entsprechender Hinweis auf der Internetseite des Marktes Au i. d. Hallertau.

Au i. d. Hallertau, 15. JULI 2026


Oberhofer
Geschäftsleitung

